

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Februar 2017

Reform ist ein Branding und Design Studio aus Zürich. Wir entwickeln Identitäten, Printprodukte und digitale Lösungen für Marken, Produkte und Unternehmen. Ausserdem beraten wir Firmen, Institutionen und Startups. Seit 2012 stehen wir für durchdachte Kommunikation in einer klaren visuellen Sprache.

Reform GmbH, Anemonenstr. 40g, CH-8047 Zürich
CHE-217.246.102 MWST
IBAN CH87 0070 0110 0042 6268 0
<https://reform.design/agb.pdf>

Allgemeines

1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und der Reform GmbH (nachfolgend Reform genannt). Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrags, der mündlich oder schriftlich erteilt werden kann. Mit der Erteilung eines Auftrags wird automatisch vorausgesetzt, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und vollumfänglich akzeptiert wurden.

2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Grundsätze

3. Leistungen

Reform erbringt folgende Leistungen in den Bereichen Kommunikation und Design:

- a Auftragsplanung und Beratung
- b Konzeption und Entwurf
- c Gestaltung und Ausführung
- d Realisierung und Produktionsüberwachung

Für weitere Leistungen arbeitet Reform nach den Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände.

4. Treuepflicht und Geschäftsgeheimnis

Reform verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen, und ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

5. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von Reform geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich Reform. Sie kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9.10.1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis von Reform nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen. Reform ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

6. Nutzungsumfang

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch Reform geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere

dürfen von Reform geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden.

Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der von Reform geschaffenen Werke. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von Reform einzuholen und sie entsprechend zu entschädigen.

7. Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann Reform ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

8. Externe Zulieferung

Im Rahmen des Auftrags und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst Reform Leistungen Dritter, welche sie für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen benötigt.

9. Aufbewahren von Unterlagen

Reform ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

10. Herausgabe von Original-Druckvorlagen

Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnungen, Illustrationen, Fotografien, elektronische Daten, usw.) gehören grundsätzlich Reform und werden dem Auftraggeber nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Original-Druckvorlagen sind der Reform zurückzugeben bzw. zu löschen, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

11. Einzelpräsentationen

Preise für Einzelpräsentationen werden vor Arbeitsbeginn abgesprochen. Im übrigen sind die nachfolgenden Honorarbestimmungen anzuwenden.

12. Belegsexemplare

Von allen produzierten Arbeiten (darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen) sind Reform unaufgefordert 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. Reform steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

13. Haftung

Reform verpflichtet sich, ihr anvertrautes Material (Manuskripte, Vorlagen, Muster, Originale, elektronische Daten, usw.) mit üblicher Sorgfalt zu behandeln. Die Zu- und Rücksendung solchen Materials erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Weitergehende Risiken hat der

Auftraggeber ohne besondere schriftliche Vereinbarung selbst zu versichern bzw. zu tragen.

Mit der Erteilung der Freigabe (Gut zur Ausführung) übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts. Beanstandungen jeglicher Art sind innert 10 Tagen nach Lieferung schriftlich geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäss und mängelfrei abgenommen.

Honorar

14. Auftragsvorbesprechung

In der Regel ist die erste Besprechung für einen Auftrag kostenfrei.

15. Grundlage für die Richtofferte und die Honorarabrechnung für Aufträge

Grundlage für die Richtofferte und die Honorarabrechnung sind die Honorargrundlagen bestehend aus:

- a Stundenhonorar von CHF 150.–
- b Aufwandcheckliste, welche den Leistungsumfang von Reform definiert.

Das Honorar von Reform richtet sich demnach nach Zeitaufwand und dem Stundenhonorar. Das Auftragsvolumen wird in einer schriftlichen Offerte in der Regel pauschal definiert.

Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird dem Auftraggeber von Reform rechtzeitig bekanntgegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

16. Ergänzungshonorare

Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist eine allfällige Zweit- oder Mehrnutzung nach folgenden Regeln gesondert abzugelten:

- a 25 % des Honorars für jeden zusätzlichen Einsatz im Rahmen des ursprünglichen Auftrags.
- b 50 % des Honorars für jedes zusätzliche Produkt bzw. für jede zusätzliche Dienstleistung.
- c 50 % des Honorars für jeden zusätzlichen Einzelmarkt.
- d 100 % des Honorars für den europäischen Markt.
- e 150 % des Honorars für den internationalen Markt, inkl. Europa.

Berechtigt für die Ergänzungshonorare sind die Phasen 2 (Konzeption und Entwurf) und 3 (Gestaltung und Ausführung) des Honorarsystems von Reform. Die Abgeltung der Nutzungsrechte gemäss lit. a bis e ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Signete, Wortmarken, Bildmarken und Verpackungen. Für die Berechnung der Abgeltung für die Nutzungsrechte dieser Arbeiten kommt Punkt 17 zur Anwendung.

17. Honorarzuschläge

Wenn nichts anderes vereinbart wird, sind für folgende Aufträge (Neuentwicklungen) die Nutzungsrechte für sämtliche Anwendungen abzugelten:

Signete, Wortmarken, Bildmarken

- a 100 % des Honorars für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitenden
- b 250 % des Honorars für Unternehmen mit 11 bis 50 Mitarbeitenden
- c 500 % des Honorars für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden

Verpackungen jeglicher Art

- a 50 % des Honorars für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitenden
- b 100 % des Honorars für Unternehmen mit 11 bis 50 Mitarbeitenden
- c 200 % des Honorars für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden

Berechtigt für Honorarzuschläge sind die Phasen 2 (Konzeption und Entwurf) und 3 (Gestaltung und Ausführung) des Honorarsystems von Reform. Die Abgeltung der Nutzungsrechte gemäss lit. a bis c ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.

Honorarzuschläge für spezielle Systemlösungen, typografische und layoutmässige Gestaltungssysteme oder Prinzipien, die im Sinne von Richtlinien immer wieder oder für eine Serie von Anwendungen genutzt werden können, sind individuell zu vereinbaren.

18. Reduktion oder Annullierung des Auftrags

Grundsätzlich ist jede Phase des Honorarsystems für sich oder als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat Reform Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis.

Darüber hinaus hat Reform das Recht

- a auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
- b auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden,
- c seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden.

19. Abrechnung

Reform hat die Abrechnung auf der Grundlage der Aufwandcheckliste und / oder der Richtofferte vorzunehmen.

20. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase kann Reform diese in Rechnung stellen, Zahlungsfrist 20 Tage netto.

Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung hat Reform Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

21. Berater- und Vermittlungskommissionen

Eventuelle Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich Reform.

Rechtliches

22. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Reform unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von Reform nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394ff. über den einfachen Auftrag.

23. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zürich (Geschäftssitz der Reform GmbH).